

100. Über die Rechtswirksamkeit eines Schiedsvertrages, nach welchem die Entscheidung von Streitigkeiten durch einen „von beiden Teilen zu ernennenden“ Schiedsrichter erfolgen soll.

VI. Civilsenat. Urth. v. 17. Mai 1894 i. S. R. (Rl.) w. L. (Verf.)
Rep. VI. 37/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Preussisches Recht“ Nr. 61 S. 265 abgedruckt.